





Berthier, französischer General und
Kriegsminister.

Neues

Kriegs- u. Friedens-Archiv,

ein

Beitrag zum Zittauischen Tagebuche.

Vier und Zwanzigstes Stück. Monat April 1801.

Mit Kupfern.

Wuch im Süden von Europa ist die Wiederkehr des Friedens nahe, nemlich zwischen Frankreich und Neapel. Schon ist folgender Waffenstillstand, abgeschlossen zwischen dem Gen. Murat, Obergen. der franz. Beobachtungs-Armee, und Gen. Damas, Obergeneral der Armee des Königs von Neapel und Sicilien, dem zu hoffenden Frieden vorangegangen.

„Waffenstillstand. Durchdrungen von den gemäßigten und großmüthigen Besinnungen der franz. Regierung, und von den Beweisen der Gewogenheit, welche Se. Maj. der Kaiser von Rußland unaufhörlich dem Hofe von Neapel giebt, wollen Unterzeichnete den Uebeln des Kriegs zwischen Frankreich und Sr. Sicilianischen Maj. ein Ende machen, und auf ihrer Seite zum allg. meinen Frieden mitwirken. Es sind deshalb Gen. Murat, Oberbefehlshaber des franz. Beobachtungscorps, und der Gen. Graf von Damas, Oberbefehlshaber des Armeecorps Sr. Maj. des Königs beyder Sicilien, über einen Waffenstillstand auf folgende Punkte mit einander übereingekommen: 1) Der Waffenstillstand soll zu Wasser und zu Lande zwischen der K. legsmacht Sr. Sicil. Maj. und jener der franz. Rep. statt haben. Alle Schiffe, die 10 Tage nach Unterzeichnung des Waffenstillstands-Vertrags von einem oder dem andern Theile genommen seyn sollten, müssen

müssen zurückgegeben werden. 2) Die neapolit. Armee wird den Kirchenstaat räumen, und 2 Tage nach Unterzeichnung des Gegenwärtigen aufbrechen; in wenigstens 6 Tagen muß dieser Staat ganz geräumt seyn. 3) Die franz. Armee bleibt in ihrer Stellung, besetzt Terni, und zieht sich längst der Tera hin, bis wo sich diese mit der Tiber vereinigt, welchen Fluß sie nicht überschreitet. 4) Alle Häfen der Königreiche Neapel und Sicilien werden allen englischen und türkischen Kriegs- und Kauffarthenschiffen, bis zu einem Definitivfrieden zwischen Frankreich und jenen Mächten, verschlossen seyn. Die jenen Nationen angehörigen Fahrzeuge müssen 24 Stunden nach Andeutung der gegenwärtig abgeschlossenen Convention die Häfen räumen. Die Kriegs- und Kauffarthenschiffe der franz. Rep. und ihrer Allirten werden in den Häfen beyder Sicilien alle Privilegien der darin am meisten begünstigten Nationen genießen. 5) Alle Communication mit Porto Serrajo und Longone muß aufhören, so lange die Engländer diese Häfen in Besitz haben. 6) Alle Häfen der franz. Rep. werden während dieses Waffenstillstandes den neapolitan. Fahrzeugen offen seyn. 7) Den englischen und türkischen Fahrzeugen, welche sich in den Häfen von Neapel und Sicilien befinden mögen, wird kein Kriegs- und Mundvorrath gereicht werden, außer soviel zu ihrer Subsistenz, um sich in die nächstgelegenen Häfen zu begeben, schlechterdings nothwendig ist. Jede Korn- Lebensmittel und Kriegsmunitionsausfuhr zu den Engländern und Türken, und besonders nach der Insel Malta, wird von Sr. Maj. dem Könige beyder Sicilien verboten, bis ein allgemeiner Friede geschlossen ist. 8) Der Bürger Dolomieu, die Generale Damas und Monsecour, alle bey ihrer Rückkehr aus Egypten aufgefangene Franzosen, sollen unmittelbar in Freyheit gesetzt werden; eben dieses wird mit den neapolitanischen Gefangenen geschehen. 9) Da in dem Königreiche beyder Sicilien jedes mit Härte verfahrenende Tribunal abgeschafft ist, so macht sich Sr. Maj. verbindlich, bey den Verhandlungen wegen des allgemeinen Friedens den Empfehlungen der franz. Regierung zu Gunsten der Personen, welche wegen ihrer Meinungen gefangen sind oder emigrirt sind, Gehör zu geben. 10) Der Waffenstillstand ist von 30 Tagen, unter 10 tägiger Aufkündigung bey Erneuerung der Feindseligkeiten. 11) Die franz. Regierung wird einen Bürger mit der Vollmacht wegen des Friedens zu unterhandeln, ernennen. Der Hof von Neapel hat mit der hierzu nöthigen Vollmacht bereits den Ritter Micheroux in das Hauptquartier der Observationsarmee abgesandt. 12) Es werden von den commandirenden Generalen Officiere vom Generalstaabe ernannt werden, welche über die Vollziehung gegenwärtiger Artikel zu wachen haben. — Im Hauptquartier zu Soligno den 29 Pluviose, im 9t. Jahr der franz. Rep. (18t. Febr. 1801.) Unterzeichnet für den Gen. Damas, der Ritter Micheroux. Jaques Murat, General en Chef."

Die Ratification des Friedens zu Lunéville ist nun auch von Seiten des deutschen Reichs erfolgt. In dieser Absicht hatte der Kaiser d. d. Wien, den 21.

Febr. folgendes Kaiserl. Hofdecret, welches am 25t. zu Regensburg zur Dictatur kam, an die Reichsversammlung erlassen: „An den von Sr. R. K. Apost. Maj. zur Unterhandlung des Friedens mit der franz. Rep. nach Luneville abgesetzten R. K. Bevollmächtigten geschah von dem Bevollmächtigten des franz. Gouvernements unter namentlicher Beziehung auf das Beyspiel der Friedensunterhandlungen zu Rastadt und zu Baden vom Jahr 1714. der bestimmteste Antrag, daß dort zugleich der Reichsfriede in Allerhöchstihrer Eigenschaft als Reichsoberhaupt berichtet und unterzeichnet werde. Die Wichtigkeit dieses Antrags, die vielerley Rücksichten, die hierbey eintraten, erheischten die redlichste und sorgfältigste Erwägung des Reichsoberhauptes, und Se. Kayf. Maj. durften keinen Anstand nehmen, unverzüglich sämmtl. Churfürsten in ihrer Churfürstl. sowohl als Fürstl. Eigenschaft, und andern angesehenen Reichsfürsten mittelst eines eignen Allerhöchsten Handschreibens in die Kenntniß des wahren Verhältnisses der Sache und Ihrer gefaßten Entschleßung zu setzen. Dasselbe enthält den reinen Ausdruck Allerhöchst Ihrer Empfindungen und Grundsätze, und Se. Kayf. Maj. theilen hievon auch der allgemeinen Reichsversammlung in der ersten Anlage eine Abschrift mit, des festen Vertrauens auf ihr wohlbewährtes Urtheil, das bey richtiger Abwägung des ganzen Inhalts dieses Handschreibens selbst jeder Schein verfassungswidriger Absicht weihen werde. So kam denn, und zu Folge des von dem franz. Bevollmächtigten namentlich angeführten Beyspiels der Friedensunterhandlungen zu Rastadt und Baden, der Friedenstractat zu Stande, dessen vollständige Abschrift hier anlegt (von mir bereits vor. Monat geliefert.) Eben jenes zur Norm aufgestellte Beyspiel bewährt zugleich satzsam das reichsständische Mitwirkungsrecht in Friedenssachen, wenn gleich der vorliegenden Friedensurkunde zur Sicherstellung jener gesetzlichen Gerechtsame keine ähnliche Uebereinkunft, wie d. Friedensschlüsse zu Rastadt, ausdrücklich einverleibet ist. Die Beweggründe, welche Se. Kayf. Maj. zur Abschleßung dieses Friedens bestimmt haben, werden nun auch durch ihre Stärke bey Churfürsten, Fürsten und Ständen den Entschluß erzeugen, die Ratification des vorliegenden Friedensinstruments möglich zu beschleunigen; besonders da das franz. Gouvernement den Genuß der ersten Friedensfrüchte, nämlich die Befreyung von allen Kriegsoperationen und die Abziehung der Armeen aus dem Reiche von der baldigsten Reichsgenehmigung abhängig gemacht hat. Se. Kayf. Maj. sehen somit einem zu diesem Ende schleunigst zu erstattenden Reichsgutachten mit großer Sehnsucht entgegen. Es verbleiben übrigens Ihre Kayf. Maj. der des h. r. K. Churfürsten, Fürsten und Stände fürtrefflichen Räten Bottschaftern und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohl und gewogen. Sigl. zu Wien unter Ihre Kayf. Maj. hervorgebrachten Kayserl. Secrettsig. l. den 21t. Febr. 1801.

Fürst zu Colloredo Mannsfeld.

A a 2

Ja

In dem in diesem Kayf. Hofdecret angeführten Kayf. Handschreiben an die Churfürsten und Fürsten des Reichs entschuldigt der Kayser seinen gethanen Schritt, ohne Vollmacht des Reichs den Frieden zugleich für das Reich abgeschlossen zu haben, mit der dringenden Nothwendigkeit, weil außerdem die ganzen Unterhandlungen sich zerschlagen haben, und das Reich noch länger der feindseligsten Bedrückung ausgesetzt seyn würde. Am 6ten März nahmen die Berathschlagungen auf dem Reichstage ihren Anfang, und schon am folgenden Tage wurde in außerordentlicher Sitzung folgendes Reichsgutachten abgefaßt: „Aus dem allerhöchsten Kayf. Hofdecret vom 21. und dictato 25. Febr. l. J. und dessen 2 Anlagen habe die allgemeine Reichsversammlung gesehen, aus welchen wichtigen Gründen Sr. Kayf. Maj. in den bestimmtesten Antrag der franz. Rep.: daß auch der Reichsfriede in allerhöchsthörer Eigenschaft als Reichsoberhaupt nach dem Bynspiele der Friedensunterhandlungen zu Rastadt und zu Baden, zu Luneville berichtet worden seyn, und solchen jetzt der allgemeinen Reichsversammlung in der 2t. Anlage zu dem Ende vorzulegen geruheten, damit Churfürsten, Fürsten und Stände solchen von Reichswegen ratificiren, und aus denen, in dem allerhöchsten Hofdecrete angeführten, auf den mit jedem Verzuge für Deutschland täglich anwachsenden Schaden sich genau und richtig beziehenden Vorstellungen die Ratification, und das darüber an Allerhöchstselben zu erstattende Reichsgutachten, welchem Ihre Kayf. Maj. mit Sehnsucht entgegen sehen, beschleunigen möchten. Die 3 Reichscollegien hätten dieses allerhöchste Kayf. Hofdecret in reise, dem wichtigen Inhalt desselben angemessene und dabey nach den dringenden Umständen, schleunigste Berathung genommen, und so wie sich dieselben wegen des Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nach den Reichsgesetzen zustehenden Mitwirkungsrechts in Friedenssachen bey denen in dem, dem Kayf. Hofdecrete in der ersten Anlage beygelegten Kayf. Handschreiben ausführlich angeführten Gründen, und bey denen für die anerkannten und ohnehin unbezweifelten Rechte des Reichs, wiederholten Kayf. Versicherungen sich jetzt allerblings beruhigen können; so hätten auch die Beweggründe, welche Sr. Kayf. Maj., den Frieden in der vorgelagten Maasse abzuschließen bestimmt haben, durch ihre Stärke und durch die bekannte traurige Lage Deutschlands, welches den Frieden so sehr wünsche und denselben so sehr bedürfe, die allgemeine Reichsversammlung zu dem Schluß bewogen, daß der von Sr. Kayf. Maj. in Allerhöchsthören und des Reichs Nahmen mit der franzöf. Rep. am 9t. Hornung des l. J. zu Luneville abgeschlossene Friede von Ihre Kayf. Maj. und des Reichs wegen zu ratificiren, darüber an Allerhöchstselben schleunigst ein allerunterthänigstes Reichsgutachten zu erlassen, und Sr. Kayf. Maj. dabey für alle Reichspatriotische, thätige Bemühungen und Verwendungen in dieser Friedenssache der lebhafteste Dank, wie hienit geschiehet, zu erstatten, und Allerhöchstselben ehrerbietigst zu ersuchen seyn,

den

den gedachten Frieden in Allerhöchsthren und d. h. r. K. Mähmen zu ratificiren und zu bestätigen. Womit des Kayf. Hrn. Principalcommissarius hochfürstl. Gnaden der Churfürsten, Fürsten u. Stände des Reichs anwesende Räte, Botschafter und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. *Sigl.* Regensburg, den 7t. März 1801." Am 9t. März Abends ward die Ratification dieses Reichsgutachtens vom Kayf. Principal-Commissar, Erbprinzen von Thurn und Taxis vollzogen, und noch um 11 Uhr Nachts ein K. K. Cabinetscourier mit diesem wichtigen Document nach Paris abgefertigt, woselbst er am 15t. März anlangte. Ein anderes Kayf. Commissions-Decret vom 3t. März kam den 5t. auf dem Reichstage zur Dictatur, wodurch der Reichstag aufgefordert wird, über die Reichständische Mitwirkungsart bey der weitem, zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts noch erforderlichen Uebereinkunft ein Gutachten abzufassen, und der Reichstag beschloß, den 30t. März die Berathschlagungen darüber anzufangen.

Indessen aber im südl. Europa die Ruhe hergestellt wird, scheint im nördl. das Kriegsfeuer eben so fürchterlich auszubrechen zu wollen. Die Mißbräuche der Uebermacht, die Englands Betragen in der letztern Periode characterisiren, die Gewaltthätigkeiten, Usurpationen, und Beleidigungen desselben gegen die neutralen Mächte, die ihre Würde und die Rechte ihrer Flagge und Schiffahrt auf dem Ocean behaupteten, haben schon lange die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Man erinnere sich nur besonders des Betragen Englands gegen Dänemark im vor. Jahre, wozu die dänische Fregatte Freya, die von den Engländern genommen wurde, Veranlassung gab, ferner des Verfahrens der Engländer mit einigen schwedischen Schiffen in spanischen Hafen Barcellona, und man wird sich nicht mehr wundern, über die jetzt erfolgten Begebenheiten. Diese Dinge gaben Veranlassung zu der nordischen Convention, welche zur Herstellung einer bewaffneten Neutralität zwischen Sr. Maj. den Kön. v. Schweden einer, und zwischen Sr. Maj. dem Kayf. aller Reussen anderer Seits zu Petersburg am 4t (16) Dec. vor. J. geschlossen und am 20t. Dec. von beyden Höfen ratificirt wurde. Der Hauptinhalt dieser Convention, die im Grunde betrachtet die nemliche ist, welche 1780 die nordischen Mächte im damaligen englisch-amerikanischen Kriege als bewaffnete Neutralität abschlossen, ist folgenden Inhalts: — „Da die Freyheit der Schiffahrt und die Sicherheit des Handels compromittirt, und die Grundsätze des Völkerrechts im gegenwärtigen Kriege verkannt worden, so sey man übereingekommen, den ihrer Natur nach unzerstörbaren Neutralitätsgrundsätzen, zu deren Respectirung bloß der Beytritt der dabey interessirten Mächte erfordert werde, eine neue Sanction zu geben. Beyde Mächte haben daher beschloffen, das System der bewaffneten Neutralität herzustellen, das mit so großem Vortheil im americanischen Kriege

Relege befolgt worden. Zu dem Ende seyen schwed. Seits der Streyhr. Kurt. v. Stedingk, schwed. Ambassadeur zu Petersburg. und russ. Seits der Principalmünister der auswärtigen Angelegenheit, Graf Theod. v. Kostonin zu Bevollmächtigten ernannt worden. In den 13 Artikeln des Tractats selost wird festgesetzt, daß beyde Mächte streng auf das Verbot des Contrebandehandels ihrer Untertanen mit irgend einer kriegsführenden Macht wachen wollen. Contrebande sind: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Granaten, Kugeln, Flinten, Feuersteine, Luntten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Curass, Picken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sättel und Zäume. Alle nicht hier bezeichnete Artikel sollen nicht als Kriegs- und Schiffsmunition angesehen werden, sondern frey passiren; doch wird hierdurch in den etwanigen besondern Tractaten, worin über ähnliche Sache verfügt wäre, keine Aenderung gemacht. Aller andere Handel ist frey, und damit die allg. meinen Grundsätze hierüber nicht ferner von willkührlichen Auslegungen, die durch einseitiges und augenblickliches Interesse eing. geben sind, abhänge, so wird festgesetzt:

- 1) Daß jedes Schiff frey von einem Hafen zum andern und an den Küsten der kriegsführenden Nationen fahren kann.
- 2) Daß die Effecten, welche den Untertanen der kriegsführenden Mächte gehören, auf den neutralen Schiffen mit Ausnahme der Contrebande-Waaren, frey sind.
- 3) Daß, um zu bestimmen, was einem blockirten Hafen characterisirt, man diese Benennung blos demjenigen einräumt, wo, durch Verfügung der Macht, die ihn mit bestimmten, und hinlänglich nahen Schiffen angreift, eine offenbare Gefahr ist, einzulaufen, und daß jedes Schiff, welches nach einem blockirten Hafen geht, nicht anders als ein solches angesehen werden kann, welches wider die gegenwärtige Convention gehandelt, als wenn es vorher durch den Commandanten der Blokade von dem Zustande des Hafens benachrichtigt worden, u. doch in denselben durch Gewalt oder List einzubringen sucht.
- 4) Daß die neutralen Schiffe nur wegen gerechter Ursache und einleuchtender Gründe angehalten werden können, daß der Urtheilspruch über sie ohne Verögerung erfolge, daß die Procedur stets gleichförmig prompt u. gesetzmäßig sey, u. daß jedesmal, außer den Entschädigungen, die man denjenigen bewilligt, die Schaden gelitten haben, ohne in Uebertretungsfall gewesen zu seyn, eine vollständige Satisfaction für die Insultirung gegeben werde, welche der Flagge Ihrer Majestäten angethan worden.
- 5) Daß die Erklärung des Officiers — der das Kriegsschiff oder die Kriegsschiffe der Kön. oder Kayf. Marine commandirt, welche bl. Convoy eines od. mehrerer Kaufahrer begleitē — seine Convoy habe keine Contrebande am Bord, hinlänglich seyn soll, daß keine Durchsuchung auf seinem Schiffe noch auf dē übrige Schiffe seiner Convoy schehe. Um den Respect gegē diese Grundsätze noch destomehr zu sichern, der dē Stipulat. gebührt, welche von dem uneigennütigen Verlangen, die unveränderlichen Rechte der neutralen Nationen zu erhalten, eingegeben worden, so nehmen die hohen contrahir. Theile, um einen Beweis Ihrer Redlichkeit u. Gerechtigkeitsliebe zu geben, hier die förmliche

llche

Uchste Verbindlichkeit auf sich, Ihren Capitainen, sowohl denen der Kriegsschiffe, als der Rauffahrer, das strengste Verbot zu erneuern, keinen von den Gegenständen auf ihre Schiffe zu laden, am Bord zu halten oder zu verheimlichen, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention als Contrebande angesehen werden könnten; auch für die Vollziehung der Befehle respective zu sorgen, welche sie in ihren Admiralitäten und überall, wo es nöthig seyn wird, bekannt machen lassen werden, zu welchem Ende das Reglement, welches dieses Verbot unter den schwersten Strafen erneuern wird, hinter der gegenwärtigen Acte gedruckt werden soll, damit keine Ursache von Unwissenheit angegeben werden könne. — Zu Unterstützung dieser Grundsätze haben beyde Mächte für gut befunden, jede besonders eine Anzahl Kriegsschiffe und Fregatten auszurüsten, um die Station zu nehmen, und bey den Convoyen gebraucht zu werden, welche der Natur des Handels jeder Nation gemäß ist. Als eine unverletzliche Regel wird ferner festgesetzt, daß jedes Fahrzeug, um als Eigenthum des Landes angesehen zu werden, dessen Flagge es trägt, den Schiffscapitain und die Hälfte der Mannschaft von den Leuten des Landes am Bord haben muß, und daß die Pässe in gehöriger Form seyn müssen: jedes übertretende Fahrzeug verliert alle Rechte auf Schutz. Wenn die Rauffahrer einer der Mächte sich in einem Gewässer befinden, wo die Kriegsschiffe seiner Nation nicht stationirt sind, und wo sie zu keinen eignen Convoyen Zuflucht nehmen können, so soll der Commandant der andern Macht, wenn er darum ersucht wird ihnen Hilfe erweisen. Diese Convention hat keinen retroactiven Effect, es wäre denn, daß von fortgesetzten gewalthätigen Handlungen die Rede sey, die dahin abzwecten, ein für alle Nationen unterdrückendes System zu gründen. Sollten unerachtet aller Sorgfalt dennoch Rauffahrer von einer der beyden Mächte beleidigt, geplündert, genommen werden, so soll der Minister der beleidigten Parthey die nöthigen Reclamationen thun, u. darin von dem Minister der andern Macht unterstützt, u. durchaus von beyden gemeinschaftlich gehandelt werden. Sollte die Gerechtigkeit verweigert werden, so schreiten beyde Mächte zu Repressalien, nachdem sie über die Art diese ins Werk zu setzen übereingekommen. Bey jedem Angriff auf eine von beyden Mächten der bey Gelegenheit dieser Convention oder aus Haß gegen dieselbe, oder aus einer sich darauf beziehenden Ursach, geschähe, machen beyde Mächte gemeinschaftliche Sache. Dieser Tractat ist für alle künfftige Seekriege als immerbawend anzusehen. Beyde Mächte verbinten sich schon im voraus ihre Einwilligung zu geben, daß auch andre neutrale Mächte zu dieser Convention zutreten. Den kriegführenden Mächten wird von diesen Maaßregeln Nachricht gegeben, die desto weniger feindselig sind, da sie keinem andern Lande zum Schaden gereichen, sondern blos auf Sicherheit des Handels und der Schiffarth ihrer Unterthanen abzwecten.“

Dieser Convention traten nun sogleich auch Dänemark u. Preussen unter gewissen Einschränkungen bey. England war über diesen Schritt sehr aufgebracht, und Lord Grenville überreichte

unterm 15^{ten} Jan. zu London dem dortigen dän. u. schwed. Gesandten eine Note, worin er das Bedauern des Königs erklärt, daß beyde Höfe, grade als Rußland die feindseligsten Maaßregeln gegen England genommen, mit dieser Macht eine bewaffnete Seeverbindung geschlossen haben. Es ward hierauf in dieser Note die Rechtmäßigkeit dieser Verbindung mit eben den Gründen, die in der Rede des Königs u. in den Verhandlungen des Parlaments enthalten sind, bestritten; u. alsdenn den beyden Gesandten officiel bekannt gemacht, daß vorläufig ein Embargo auf alle dänischen und schwedischen Schiffe, jedoch ohne alle beleidigende Maaßregel u. mit steter Hofnung auf die Herstellung des guten Vernehmens gelegt worden sey. — Auf diese Note antwortete der schwed. Gesandte wie sehr man sich wundere, einen solchen Schritt gethan zu sehn, ohne eine officielle Kenntniß von der Convention u. deren Inhalt abzuwarten, u. am wenigsten, wie man diese Maaßregel auf Schweden ausgedehnt habe, da die Zwistigkeiten mit Rußland die Insel Malta, u. die dänische Erklärung die Convention von 1780 betreffe. Er protestirt hierauf feyerlich gegen das Embargo, verlangt dessen Aufhebung und schließt mit der Bemerkung, daß man bey dem in Lord Grenvilles Note geäußerten Verlangen, daß gute Verständniß herzustellen, die Neigung vermist habe, den Beschwerden wegen des angehaltenen schwed. Convoyes u. wegen des Vorfalles zu Barcellona Gehör zu geben, u. daß zu wünschen wäre, daß der britt. Hof die Wahrheit seiner Versicherungen durch Wirklichkeiten hätte bestärken wollen. — Auf diesen Vorgang wurden auch d. engl. Schiffe in schwed. Häfen mit Embargo belegt. — Preussen opponirte sich ebenfalls den engl. Anmaßungen durch 2 dem engl. Gesandten zu Berlin, Lord Carysfort zugestellten Noten vom 30 Jan. u. 12 Febr. Besonders enthielt die letztere, nach einer Darstellung des Irrthums, der allein den Londner Hof zu den übereilten Maaßregeln gegen die Nord. Seemächte habe verleiten können, u. der damit in Bezug stehende Verhandlungen, die Erklärung, daß sich Engl. in dem gegenwärt. Kriege mehr als in allen vorhergehenden die Oberherrschaft der Meere angemacht habe, u. gegen die übrigen freundschaftlichen, u. neutralen Nationen eine usurpirte Jurisdiction ausübe, daher diese, nach so vielen Bedrückungen, jetzt eine nothwendige u. nützliche See-Verbindung errichtet hätten. Der Kön. v. Preuss. sey der zwisch. den Höfen v. Rußland, Dänemark u. Schweden am 16 Dec. v. J. geschlossnen Convention förmlich beygetreten, u. habe als contrahirender Theil die Verpflichtung, einer directen Theilnahme an allen Ereignissen, welche die Sache der Neutralen interessiren, u. der Aufrechthaltung dieser Convention durch die nach dem Drange der Umstände nöthigen nachdrücklichen Maaßregeln. Nur der Widerruf u. die völlige Aufhebung des Embargos könnten die Verhältnisse wieder herstellen, u. wenn der feindl. Entschluß gegen eine unerschütterliche Verbindung fortbauerte, würde der König die ihm durch die Tractaten auferlegten Verbindlichkeiten aufs heiligste erfüllen.

England gab nicht nach, sondern sendete vielmehr eine fürchterliche Flotte unter den Admiralen Parker und Nelson an die dänischen Küsten; allein Rußland, Schweden und Dänemark stehen gerüstet und erwarten standhaft die Dinge die da kommen sollen, während den Engländern fast alle europäische Häfen versperrt sind, und sie im Innern ihres Landes zwar Guineen, aber keine Lebensmittel haben.

Pier und Zwanzigstes Stück

Eph. hist. 316 ^k₋

SLUB DRESDEN



3 3426196